

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 56/13 B

L 11 AS 583/10 (Bayerisches LSG)
S 13 AS 59/09 (SG Würzburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Landratsamt Würzburg,
Zeppelinstraße 15, 97074 Würzburg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. März 2013 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter
Prof. Dr. B e c k e r und die Richterin H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 16. Januar 2013 wird als
unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten um die Aufhebung der Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch ab 1.11.2008. Das Sozialgericht (SG) Würzburg hat die Klage mit Urteil vom 24.6.2010 abgewiesen. Auf die hiergegen gerichtete Berufung des Klägers hat das Bayerische Landessozialgericht mit Urteil vom 16.1.2013 das Urteil des SG und die angefochtenen Bescheide insoweit aufgehoben, als die Leistungsbewilligung für die Zeit vom 1.11. bis 13.11.2008 aufgehoben und der Bescheid vom 6.11.2008 ab 28.1.2009 nur vorläufig aufgehoben worden ist und die Berufung im Übrigen zurückgewiesen. Gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil hat der Kläger mit einem von ihm selbst verfassten Schreiben vom 25.1.2013 ausdrücklich Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Sie entspricht nicht der gesetzlichen Form. Die Beschwerde kann wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 73 Abs 4 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Hierauf ist der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hingewiesen worden.
- 3 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist schon aus diesem Grund nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

